

§ 7. Alle Abstimmungen, mit Ausnahme derjenigen über Abänderung des Grundgesetzes, erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

§ 8. Die Abgeordneten-Versammlungen sind öffentlich.

§ 9. Die Feuerwehr des Ortes, an welchem der Feuerwehrtag abgehalten wird, ist verpflichtet, eine Uebung ihrer gesamten Mannschaft zu veranstalten, ebenso hat sie durch einen Ortsauschuß die Ausstellung zu leiten und im Einvernehmen mit dem Landesauschusse alle auf den Feuerwehrtag weiter Bezug habenden Veranstaltungen zu treffen.

§ 10. Jede dem Landesverbande angehörende Feuerwehr muß einem Bezirks- oder Kreisverbande angehören.

Bezirksverbände sollen möglichst nach Amtshauptmannschaften abgrenzen.

Kreisverbände können mehrere Bezirksverbände oder Amtshauptmannschaften umfassen.

Neue Bezirksverbände dürfen nur nach Amtshauptmannschaften abgegrenzt werden.

Jeder Verband hat ein Grundgesetz aufzustellen, welches zur Genehmigung dem Landesauschuß einzureichen ist.

Die Bezirks- und Kreisverbände dürfen nichts beschließen, was den Bestimmungen der allgemeinen Abgeordneten-Versammlungen der sächsischen Feuerwehren entgegen ist; derartige Beschlüsse sind ungiltig.

§ 11. Der Landesauschuß besteht aus 12 Mitgliedern. Die Amtsdauer währt 6 Jahre, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus.

Die im Königreich Sachsen bestehenden 27 Amtshauptmannschaften sind in 12 Wahlkreise geteilt. Die dem Landesverband angehörenden Feuerwehren eines jeden Wahlkreises wählen je ein Landesauschußmitglied (Kreisvertreter).

Wahlkreiseinteilung.

1. Wahlkreis Amtshauptmannschaft Zittau und Löbau.